

Sämtliche Ansprüche aus dieser Garantie bestehen ausschließlich gegenüber dem Verkäufer als garantiegebenden Händler. Als Versicherer der Garantie des Händlers für das Kraftrad/Quad wurde die Real Garant Versicherung AG mit der Abwicklung beauftragt.

Wenden Sie sich im Schadenfall bitte an den Verkäufer/Händler.

Für die Garantiezusagen des Verkäufers/Händlers gelten die folgenden Garantiebedingungen:

§ 1 Die von der Garantie umfassten Teile

Die Garantie umfasst alle fest eingebauten, mechanischen, elektrischen, elektronischen, pneumatischen und hydraulischen Bauteile des Kraftrades/Quads, die zum Originallieferumfang des Herstellers gehören und soweit sie nicht durch § 3 ausgeschlossen sind.

§ 2 Umfang der Garantie, Kostenbeteiligung

1. Verliert ein garantiertes Teil innerhalb der Garantiedauer seine Funktionsfähigkeit aufgrund eines während der Garantiezeit entstehenden Schadens und wird dadurch eine Reparatur erforderlich, hat der Käufer Anspruch auf Reparatur bzw. Kostenersatz in dem nach diesen Bedingungen vorgesehenen Umfang.
2. Der Gesamtanspruch aus mehreren Garantiefällen ist begrenzt auf den Zeitwert des Kraftrades/Quads zum Zeitpunkt des Schadeneintritts. Ist der Kaufpreis des Kraftrades/Quads niedriger gewesen als der Zeitwert des Kraftrades/Quads zum Zeitpunkt des Schadeneintritts, so beschränkt sich der Garantieanspruch auf den Kaufpreis. Davon abweichend kann zur Begrenzung des Garantieanspruchs ein Garantie-Höchstersatz bzw. ein gesonderter Selbstbehalt auf der Garantiezusage eingetragen sein. Wenn ein besonderer Selbstbehalt bzw. ein Höchstersatz vereinbart worden ist, wird die nach diesen Bedingungen ermittelte Ersatzleistung zusätzlich um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt bzw. besteht nur Anspruch bis zu diesem Höchstersatz.
3. Bei Krafträdern/Quads, die zum Zeitpunkt des Schadenfalls älter als 7 Jahre ab Erstzulassung sind, werden je Garantiefall maximal € 2.500,- erstattet.
4. Die Garantie umfasst die Reparatur garantierter Teile durch Ersatz oder Instandsetzung einschließlich der Lohnkosten nach den Arbeitszeitwerten des Herstellers. Überschreiten die Reparaturkosten den Wert einer Austauscheinheit, so beschränkt sich der Garantieanspruch auf den Wert einer solchen Austauscheinheit einschließlich Aus- und Einbaukosten.
5. Die Garantie umfasst abweichend von § 1. den folgenden Umfang: Vom Motorradhelm den Klappmechanismus und das Sicherheitsgurtschloss insofern diese einzeln ersetzt werden können. Motorradhelm und Kraftrad/Quad müssen hierzu im gleichen Zeitraum (3 Monate Karenzzeit) und beim garantiegebenden Händler erworben werden, Nachweispflicht über Rechnungsbeleg.
6. Garantiepflichtige Materialkosten werden im Höchstfall nach der unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers erstattet.
7. Die Garantie umfasst nur dann auch Teile und Arbeiten wie z. B. Dichtungen, Schläuche, Schrauben, Muttern (Kleinteile), Zündkerzen und Diagnose, wenn diese im Zusammenhang mit einem entschädigungspflichtigen Schaden an einem der in § 1. genannten Teile üblicherweise erforderlich sind, grundsätzlich ausgetauscht werden, ihre Funktionsfähigkeit verlieren und/oder ihr Ersatz technisch erforderlich ist.

§ 3 Ausschlüsse

Ausschlüsse von der Garantie

Es wird kein Ersatz von Material- und Lohnkosten geleistet für:

- a) alle Teile, die einem erhöhten natürlichen Verschleiß unterliegen, wie Auspuffanlagen einschließlich Katalysator, Seilzüge, Kupplungsscheibe (Mitnehmerscheibe), Anpressplatte, Kupplungsbeläge, Bremsbeläge, Bremsscheiben, Bremstrommeln, Keilriemen, Stoßdämpfer und vom Antrieb die Riemen, Ketten, Kettenräder und Ritzel;
- b) Teile die bei Wartungs- oder Pflegearbeiten regelmäßig ausgetauscht werden;
- c) sämtliche Einstellarbeiten, Probefahrten, Funktionskontrollen, Programmierarbeiten, Softwareupdates und Resets ohne schadenverursachendes Teil;
- d) Betriebs- und Hilfsstoffe wie Kraftstoffe, Chemikalien, Kühl- und Frostschutzmittel, Hydraulikflüssigkeit, Öle, Fette und sonstige Schmiermittel, Filter; dieser Ausschluss gilt für isolierte Schäden an diesen Stoffen, sowie in den Fällen, in denen aufgrund eines Aggregataustausches ein Ersetzen oder Einfüllen dieser Stoffe notwendig;
- e) Batterien, Batterien des Elektro-Antriebs (Pflege/Nachladen/Tausch);
- f) Kühl- und Heizwasserschläuche, Hydraulikleitungen, -schläuche und -behälter, Kraftstoffleitungen, Kraftstoffbehälter;
- g) Kraftrad-/Quadschlüssel, Funkfernbedienung/-sender und -empfänger, Sender und Empfänger von Keyless-Entry(go) Systemen, gesamte Beleuchtungsanlage (auch in Form von LED's, Glühlampen, Xenonbrenner), Lautsprecher, Kraftradverkabelung/Lichtleitertechnik;
- h) Reifen/Räder, Stahl- u. Alufelgen, Auswuchten;
- i) Nachziehen von Schrauben und Muttern am gesamten Kraftrad/Quad; Rahmen-, Karosserie- und Zierteile, Kratzer, Lackbeschädigungen, Lackoberfläche komplett, Rost, Scharniere, Spiegel, Scheinwerfer sowie deren Gläser, Gepäckhalterungen;
- j) Feuerlöscher, Verbandkasten, Bordwerkzeug, Warndreieck, Zubehör;
- k) Fernsprecheinrichtung und Freisprechanlage, „jegliche Form von Datenträgern“ für die Navigations- und Multimediasysteme;
- l) Sitzbank, Sattel, Bezüge, Polsterungen, Oberflächenmaterialien, Ziernähte;
- m) Dichtungen und Abdichtarbeiten jeglicher Art (Ausnahmen: Simmerringe/Wellendichtringe, Ventilschaftabdichtungen und Zylinderkopfdichtungen).

Allgemeine Ausschlüsse

1. Keine Garantie besteht, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, für Schäden

- a) durch Unfall, d.h. ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis;
- b) durch mut- oder böswillige Handlungen, Diebstahl, unbefugten Gebrauch, Raub und Unterschlagung;
- c) durch unmittelbare Einwirkung von Tierschäden (einschließlich Marderbiss), Sturm, Hagel, Frost, Oxidation/Korrosion, Blitzschlag, Erdbeben oder Überschwemmung;
- d) durch unmittelbare Einwirkung von Verschmorung, Korrosion, Brand oder Explosion, unabhängig davon, ob deren Ursache im Inneren des Kraftrades/Quads begründet ist oder von außen her auf das Kraftrad/Quad einwirkt;
- e) die unmittelbar oder mittelbar durch Eintritt von Eindringen von Wasser entstehen;
- f) durch Kriegereignisse jeglicher Art, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Streik, Aussperrung, Beschlagnahme oder sonstige hoheitliche Eingriffe oder durch Kernenergie;
- g) für die ein Dritter als Hersteller, Lieferant, Verkäufer (z. B. für Produktions-, Fertigungs-, Konstruktions-, Serien- und Organisationsfehler, Ersatzteilgarantie usw.) aus Vertrag, auch Reparaturauftrag (z. B. auch Reparaturfehler bei Vorreparaturen) oder aus anderweitigem Wartungs-, Garantie- Versicherungsvertrag und/oder anderweitigem Eintrittsgrund, einzutreten hat oder üblicherweise eintritt.

2. Die Garantie umfasst nicht

- a) den Ersatz von mittelbaren oder unmittelbaren Folgeschäden (z. B. Luft-, Fracht-, Entsorgungskosten, Abschleppkosten, Abstellgebühren, Mietwagenkosten, Entschädigung für entgangene Nutzung, Folgeschäden an nicht garantierten Bauteilen usw.);

- b) Kosten für Wartungs-, Inspektions-, Pflege-, Lackier-, Kontroll- und Reinigungsarbeiten und Ähnliches;
- c) einzelne Schäden an Verschleißteilen sowie Fälle, in denen der Austausch oder die Reparatur von Verschleißteilen durch von der Garantie abgedeckte Schäden erforderlich ist, einschließlich Schäden an einem garantierten Teil infolge der Beschädigung eines Verschleißteils.

3. Obliegenheitsverletzung seitens des Garantienehmers/Käufers

Ferner besteht keine Garantie für Schäden

- a) die durch Verwendung ungeeigneter Betriebsstoffe, Ölmenge oder Überhitzung entstehen;
- b) die aus der Teilnahme an Fahrveranstaltungen mit Renncharakter oder aus den dazugehörigen Übungsfahrten entstehen;
- c) die durch die Veränderung der werkseitigen Konstruktion des Kraftrades/Quads (z. B. Tuning, Fahrwerkmodifikationen) oder den Einbau von Fremd- oder Zubehörteilen verursacht werden, die nicht durch den Hersteller zugelassen sind;
- d) durch Einsatz einer erkennbar reparaturbedürftigen Sache entstehen, es sei denn, dass der Schaden mit der Reparaturbedürftigkeit nachweislich nicht in Zusammenhang steht;
- e) an Krafträdern/Quads, die vom Käufer mindestens zeitweilig zur gewerbsmäßigen Personen- oder Güterbeförderung (Kurier-, Express- oder Paketdienste) verwendet oder gewerbsmäßig an einen wechselnden Personenkreis vermietet worden sind.

Voraussetzung für den Ausschluss der in diesem Absatz genannten Schäden ist, dass der Eintritt dieser Schäden auf eine fahrlässige oder vorsätzliche Obliegenheitsverletzung des Garantienehmers/Käufers zurückzuführen ist. Die Beweislast für Fahrlässigkeit oder Vorsatz liegt beim Käufer.

§ 4 Abwicklung der Garantie

1. Pflichten des Käufers vor dem Garantiefall

- a) ab Verkauf fristgemäße Durchführung der vom Verkäufer vorgeschriebenen Wartungsarbeiten sowie der vom Hersteller empfohlenen Inspektionsarbeiten beim Verkäufer oder bei einem Kraftrad/Quad-Meisterbetrieb nach Herstellervorgaben;
- b) Beachtung der Hinweise des Herstellers in der Betriebsanleitung zum Betrieb des Kraftrades/Quads;
- c) unverzügliche Anmeldung der am Kilometerzähler vorgenommenen Eingriffe, sonstigen Beeinflussungen, eines Defekts oder Austauschs beim Verkäufer.

2. Pflichten des Käufers nach dem Garantiefall

- a) unverzügliche Schadenmeldung **vor Reparaturbeginn** beim Verkäufer oder dessen Beauftragten (siehe § 10 dieser Garantiebedingungen);
- b) Bereitstellung des Kraftrades/Quads zur Reparatur oder technischen Beurteilung beim Verkäufer oder einem geeigneten Kraftrad/Quad-Meisterbetrieb;
- c) Abstimmung des Garantiefalls sowie des erforderlichen Reparaturumfangs mit der Beauftragten (siehe § 10) des Garantiegebers;
- d) nach erfolgter Abstimmung des Garantiefalls und Erteilung der Schadennummer, Vorlage der Reparaturrechnung bzw. des Kostenvoranschlags beim Verkäufer bzw. dessen Beauftragten innerhalb eines Monats ab Rechnungsdatum;
- e) Erteilung der für die Feststellung des Schadens erforderlichen Auskünfte;
- f) jederzeit Zulassung einer Untersuchung der beschädigten Teile;
- g) zur Verfügung Stellung der ersetzten Teile auf Verlangen;
- h) Abgabe einer schriftlichen Schadenmeldung auf Verlangen;
- i) Vorlage und Übersendung der Rechnungsbelege über durchgeführte Wartungsarbeiten im Original auf Verlangen;
- j) nach Möglichkeit Minderung des Schadens;
- k) Befolgung der Weisungen des Verkäufers oder dessen Beauftragten.

3. Regulierungsvoraussetzungen

- a) Voraussetzung für die Regulierung gemäß diesen Garantiebedingungen ist zusätzlich die Erklärung der Beauftragten, dass es sich um einen garantispflichtigen Schaden gemäß diesen Bedingungen handelt (die Beauftragte benennt hierbei eine Schadennummer und erteilt damit die Reparaturfreigabe);
- b) aus der Reparaturrechnung bzw. dem Kostenvoranschlag müssen die bei der Schadenmeldung erhaltene Schadennummer, die ausgeführten bzw. erforderlichen Arbeiten, die Ersatzteilnummern, die Ersatzteilpreise und die Lohnkosten mit Arbeitszeitrückwerten im Einzelnen zu ersehen sein;
- c) bei Verletzung einer der unter § 4 Ziffer 1. und Ziffer 2. genannten Pflichten durch den Käufer ist der Verkäufer von der Leistung frei, unabhängig davon, ob dem Verkäufer oder dessen Beauftragten dadurch die Ermittlung des Eintritts bzw. des Umfangs des Garantieschadens erschwert wird bzw. wurde.

4. Pflichten des Verkäufers

- a) Durchführung der Reparatur oder Benennung eines geeigneten Kraftrad/Quad-Meisterbetriebes zur Durchführung der Reparatur;
- b) Zahlung der garantispflichtigen Reparaturkosten gemäß Reparaturrechnung bzw. gemäß Kostenvoranschlag;
- c) sofern eine Reparatur durch den Verkäufer oder eines von ihm benannten geeigneten Kraftrad/Quad-Meisterbetriebes nicht möglich ist (z. B. bei Auslandsaufenthalten), Mitwirkung an der Abstimmung des Garantiefalls und des erforderlichen Reparaturumfangs durch die Beauftragte.

§ 5 Geltungsbereich der Garantie

Die Garantie gilt für in der Bundesrepublik Deutschland verkaufte und innerhalb Europas im geographischen Sinne zugelassene Krafträder/Quads.

§ 6 Garantiedauer

Die Garantie beginnt zu dem auf der Garantievereinbarung vereinbarten Zeitpunkt und endet mit Ablauf der vereinbarten Garantiedauer, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

§ 7 Eigentümerwechsel

Bei einem Eigentümerwechsel während der Garantiedauer geht die Garantie nicht auf den neuen Eigentümer über. Eine Abtretung der Garantie vom alten auf den neuen Eigentümer ist nur mit Zustimmung des Verkäufers, mit dem die Garantievereinbarung geschlossen wurde, möglich. Die Garantie erlischt beim Verkauf an einen gewerblichen Wiederverkäufer.

§ 8 Verjährung

Alle Ansprüche aus einem Garantiefall verjähren in drei Jahren nach Eintritt des Schadenfalles.

§ 9 Gesetzliche Sachmangelsprüche

Gesetzliche Sachmangelsprüche des Käufers bleiben unberührt.

§ 10 Beauftragte

Beauftragte für den Verkäufer im Sinne dieser Garantiebedingungen ist die Real Garant Versicherung AG, Marie-Curie-Straße 3, 73770 Denkendorf, www.realgarant.com.

Die Beauftragung betrifft die Abwicklung von Garantieschäden im Namen und im Auftrag des Verkäufers.